

gegebenen Situation an einen verantwortungs- und pflichtbewußt handelnden Bürger gestellt werden müssen und können.

Es würde im Einzelfall zu überspitzten Anforderungen und zu einer ungerechtfertigten Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen, wenn jede Verhaltensweise, die bei nachträglicher Betrachtung als zur Abwendung der Folgen objektiv geeignet erscheint, zur Handlungspflicht erhoben würde. Damit würden auch solche Entscheidungen und Handlungen als Pflichtverletzung bewertet, die von dem Handelnden in der gegebenen Situation verantwortungsbewußt getroffen wurden, sich aber nachträglich als fehlerhaft heraussteilen.<sup>62</sup>

db) Zur Bedeutung des Vertrauensgrundsatzes

Bei der Feststellung des Inhalts und Umfangs der Pflichten ist der Vertrauensgrundsatz zu beachten: Der Handelnde darf *grundsätzlich darauf vertrauen, daß sich andere Personen pflichtgemäß verhalten*, es sei denn, daß in ihrer Persönlichkeit, ihrem Verhalten oder in der Handlungssituation konkrete Umstände vorliegen, die ein solches Vertrauen ausschließen und eine erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit erfordern.

Der Handelnde ist nicht verpflichtet, sich in seinem Verhalten auf alle nur denkbaren Gefahrenquellen und Fehlverhaltensweisen anderer Personen einzustellen. Eine solche Forderung würde das kollektive Zusammenwirken bei der gemeinsamen Lösung von Aufgaben unerträglich erschweren und in manchen Verhaltensbereichen (Straßenverkehr) nahezu unmöglich machen. Der einzelne kann die ihm übertragenen gesellschaftlichen Aufgaben nur dann erfüllen, wenn er sich grundsätzlich darauf verlassen darf, daß sich andere Personen pflichtgemäß und verantwortungsbewußt verhalten.

Vom Leiter eines Kollektivs kann nicht verlangt werden, daß er jedes nur denkbare Fehlverhalten der ihm unterstellten Mitarbeiter einkalkuliert und jeden einzelnen Arbeitsvorgang überprüft und kontrolliert. Er darf sich grundsätzlich darauf verlassen, daß die ihm unterstellten Mitarbeiter ihre Aufgaben verantwortungsbewußt erfüllen, wenn sie die erforderliche Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen bzw. in diese hinreichend eingewiesen sind. Er ist deshalb als Leiter nur in dem für diese Tätigkeit üblichen und normalen Umfang zur Anleitung, Belehrung und Kontrolle verpflichtet.

Der Vertrauensgrundsatz hat für alle Bereiche des gesellschaftlichen und persönlichen Verhaltens Bedeutung, insbesondere aber dort, wo das verlässliche Zusammenwirken aller Beteiligten wegen der Kompliziertheit und Eigenart dieser Tätigkeit besonders wichtig ist, um Schäden und Gefahren auszuschließen. Das ist beispielsweise bei der kollektiven Ausführung von mit Gefahren verbundenen Arbeitsprozessen, bei der Teilnahme am Straßenverkehr<sup>63</sup> sowie beim Zusammenwirken bei ärztlichen Eingriffen<sup>64</sup> der Fall.

62 Zur Unterscheidung von ärztlichen Pflichtverletzungen und Kunstfehlern vgl. S. Wittenbeck/M. Amboss, „Rechtspflichtverletzungen bei der Ausübung medizinischer Berufe“, Neue Justiz, 18/1968, S.552 sowie die in Anmerkung 55 angegebene Literatur.

63 In der Rechtsprechung zu Verkehrsstraftaten wurden konkrete Hinweise zur Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes für einzelne Verkehrssituationen gegeben; vgl. dazu die Entscheidungen in: Neue Justiz, 10/1969, S. 313 (Kinder); Neue Justiz, 6/1969, S. 184 (Annäherung an Kreuzungen